



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.02.2012
Seite: 171

I

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `12) RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III-3 20-64-00.01 v. 15.2.2012

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `12)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz III-3 20-64-00.01
v. 15.2.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.8.2009 ([MBI. NRW. S. 415](#)), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.12.2011 (MBI. NRW. S.629), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1

a) wird in Nummer 22. der Punkt am Satzende gestrichen und

b) die folgenden Nummern angefügt:

„23. Entgelt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm des LB WH

24. Mitwirkung bei externen Audits (PEFC/FSC/sonstige)

25. Sonstige Dienstleistungen

a) mittlerer Dienst

b) gehobener Dienst

c) höherer Dienst.“.

2. Nummer 3.6.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder Zusammenschlüsse, die einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten im Rahmen der Durchführung der Forsteinrichtung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche (s. Anlage 1, Tabelle, Nummer 3.6.3).“.

3. In Anlage 1 wird in der Kopfzeile das Datum „19.12.2011“ durch das Datum „15.2.2012“ ersetzt.

4. In Anlage 1, Nummer 3.5, Punkt 2, wird in der dritten Zeile in der dritten Spalte – „Entgelt €/ Einheit“ – die Maßeinheit „m³/r“ durch die Maßeinheit „m³/f“ ersetzt.

5. In Anlage 1, Nummer 3.6, Punkt 3, wird der Text in der zweiten Spalte – „Tätigkeit“ – wie folgt neu gefasst:

„Beschaffung der aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- **MBI. NRW. 2012 S. 171**